

VBS



Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen



Schauwesen

Herbst 2026



Adressen Koordinationsstelle und Experten

Koordinationsstelle Schauwesen

Schwendimann Thomas	Obere Bachtelen 55F 3638 Pohlern	Natel: 079 375 10 47 E-Mail: thomas.schwendimann@outlook.com
------------------------	-------------------------------------	--

Experten

Name Vorname	Adresse	Telefon
Bärtschi Michael	Aebnitstrasse 29 3452 Grünenmatt	079 575 85 44
Blaser Hanspeter	Grunholz 3 3434 Landiswil	031 701 27 71 079 270 51 07
Fahrni Adrian	Fluh 3615 Heimenschwand	079 376 73 51
Friedli Andreas	Hütten 2 3532 Zäziwil	031 711 51 31 079 236 61 25
Kauer Arthur	Ställen 116 3765 Oberwil i.S.	033 783 20 53 079 600 94 74
Liechti Walter	Fambach 64 3538 Röthenbach i.E	079 760 85 33
Oberli Andreas	Mattenhof 1 3427 Utzenstorf	079 664 08 58
Peter Christian	Stierenberg 2540 Grenchen	079 513 96 74
Sommer Tobias	Führen 186 3472 Wynigen	079 574 41 10
Stryffeler André	Horn 69 3465 Dürrenroth	078 729 77 96



Wichtige Information

Moderhinke

An den Schauen dürfen nur Schafe aus sanierten Betrieben aufgeführt werden.
Jegliche Widerhandlung wird dem AVET gemeldet.
Betriebe welche nicht saniert sind und eine Beurteilung benötigen müssen sich schriftlich und mit medizinischem Zeugnis bei der Koordinationsstelle melden.

Widderschau

Im Herbst gibt es keine Widderschau mehr.
Die Widder werden an der Schafschau beurteilt.
Es dürfen nur Widder von Genossenschafts- bzw. Vereinsmitgliedern auf dem Schauplatz aufgeführt werden.

Veranstaltung mit Klauentieren

Sämtliche Veranstaltungen mit Klauentieren müssen dem Amt für Veterinärwesen (AVET) gemeldet werden.

Sämtliche Schaudaten aus dem VBS sind dem AVET gemeldet.

Zu beachten ist unter Punkt 3.

3. Veranstaltungen mit Klauentieren bedürfen einer Bewilligung des AVET, wenn
- Sie mehrere Tage dauern und/oder
 - Die Tiere überregionaler Herkunft sind und/oder
 - Mit Tieren gehandelt wird und/oder
 - Werbung gemacht wird.

Das AVET entscheidet im Einzelfall aufgrund der Dauer, der Herkunft der aufgeführten Tiere und der Seuchenlage ob eine Bewilligung erforderlich ist.
In der Bewilligung werden die für die Veranstaltung spezifischen gültigen Anforderungen festgelegt

Die Unterlagen finden sie auf:

www.schafebern.ch

Schauprogramm Herbst 2026

Legende: H = Hofbeurteilung
* = Jubiläumsschau

Sa. 12.09.	09.00 Le Fuet	SBS	Friedli / Blaser
Mi. 16.09.	14.00 Busswil H : Graber	TEX	Peter
Fr. 18.09.	09.00 Mühlebach *50 Jahr	SBS	Oberli / Fahrni / Liechti
	14.00 Unterbach	BFS	Friedli
	13.00 Schüpbach	SN	Blaser
Sa. 19.09.	09.00 Kirchdorf	BFS / SBS	Sommer / Liechti
	11.00 Kirchdorf	WAS / TEX	
	09.00 Büren	BFS / SBS / SU	Fahrni / Oberli
Mo. 21.09.	09.00 Meiringen	WAS	Blaser / Peter
	11.00 Innertkirchen	WAS	
	13.30 Innertkirchen	SBS	
Di. 22.09.	09.00 Rüeggisberg	BFS	Sommer / Blaser / Liechti
Mi. 23.09.	09.00 Richigen	WAS / BFS	Fahrni / Kauer
Do. 24.09.	09.00 Uetendorf	WAS	Bärtschi / Blaser
	13.30 Zollbrück	WAS / BFS	
	09.00 Interlaken	SBS / WAS	Fahrni
	13.00 Brienz	WAS / NOS	

Fr. 25.09.	09.00 Niederbipp	BFS	Kauer / Liechti
	10.30 Oberbipp	WAS / OIF	
	09.00 Langenthal	SBS	Bärtschi / Stryffeler
	14.00 Wiler H : Voegelin	NOS	
	Schloss Sumiswald		
	09.00 (ES)	BFS	Oberli / Fahrni
Sa. 26.09.	09.00 Neuenegg	BFS	Stryffeler / Oberli
	10.30 Gals	SBS	
	09.00 Walkringen	WAS / BFS / TEX	Bärtschi / Friedli
Mo. 28.09.	09.00 Utzenstorf	WAS	Stryffeler / Fahrni
	13.30 Krauchthal	WAS	
	09.30 Schwarzenegg	BFS / SBS / SU	Sommer / Peter
	12.30 Schwarzenegg	WAS	
Di. 29.09.	13.30 Oberwil i. S	WAS / SBS / TEX	Friedli / Peter
	09.00 Riffenmatt	SBS / WAS	Stryffeler / Liechti
	09.30 Konolfingen	BFS	Sommer / Blaser / Fahrni / Oberli
Mi. 30.09.	09.00 Bönigen	WAS	Kauer / Stryffeler
	10.30 Bönigen	SBS	
	14.00 Aeschi	WAS	
	09.00 Lenk	SBS	Peter / Fahrni
	10.00 Lenk	WAS	
Do. 01.10.	09.30 Saanen	SBS	Kauer / Friedli
	09.00 Schwadernau	BFS	Blaser / Liechti
	13.30 Schwadernau	WAS	
Fr. 02.10.	09.00 Burglauenen	SBS / WAS / SU	Oberli / Blaser
	09.00 Burgistein	WAS / BFS	Bärtschi / Stryffeler / Peter
	13.30 Erlenbach	BFS / SBS	
	09.00 Albligen	BFS / SBS / TEX / SN	Sommer / Liechti
	14.00 Rüschegg - Graben	BFS	
Sa. 03.10.	09.00 Schüpbach	BFS / DOP / SBS	Oberli / Fahrni / Friedli / Kauer
	09.00 Uetendorf	BFS / SBS	Sommer / Stryffeler / Peter
Di. 06.10.	09.00 Eriz	BFS	Sommer / Peter / Liechti
	10.00 Frutigen	WAS	Friedli / Blaser
	13.30 Frutigen	SBS	
	09.00 Linden	BFS / SBS / NOS / SU	Bärtschi / Stryffeler

Mi. 07.10.	09.00 Röthenbach	BFS	Kauer / Blaser
	13.30 Eggiwil	BFS	
	09.00 Walterswil	BFS / WAS / SBS / TEX	Bärtschi / Friedli
	13.00 Dürrenroth	SBS / SU	
Do. 08.10.	09.00 Thun Expo	BFS	Kauer
Fr. 09.10.	09.00 Kirchlindach	WAS / BFS	Kauer / Stryffeler
	13.30 Ortschwaben	BFS / TEX	
	09.00 Wohlen	BFS / SBS / DOP / TEX	Blaser / Bärtschi
Sa. 10.10.	09.00 Sigriswil	BFS	Friedli / Peter
Mo. 12.10.	09.15 Trub	BFS	Oberli
	11.00 Richigen H: Flükiger	SBS	
Di. 13.10.	09.00 Schüpfen	BFS	Liehti / Bärtschi / Stryffeler
	13.00 Wynigen	BFS	
Mi. 14.10.	13.00 Schangnau	BFS	Fahrni
Do. 15.10.	13.00 H: Käser	CHS	Oberli
Fr. 16.10.	09.00 Oberbalm	SBS	Friedli / Liehti
	09.00 Lützelflüh (SIE)	BFS	Bärtschi / Oberli



Ehrenkodex für Aussteller, Experten und Schauorganisationen

Der Aussteller

- nimmt über die Marktkommission/Schauorganisation keinen Einfluss auf die Wahl der Experten;
- liefert seine Tiere pünktlich an und befolgt strikte die Weisungen der Organisatoren;
- führt ausstellungswürdige, gesunde, nicht manipulierte Tiere auf dem Schauplatz auf;
- führt Tiere ohne spezielle Kennzeichnung auf, so dass sie nicht automatisch dem Besitzer zugeordnet werden können;
- hält sich während der Beurteilung durch die Experten vom Schauplatz fern, sofern er keine klare Funktion hat;
- akzeptiert den Entscheid der Experten oder macht von der Rekursmöglichkeit Gebrauch;
- unterlässt verbale Attacken gegenüber Experten und deren Arbeit;
- verhält sich bei der Rekursbehandlung neutral; mischt sich nicht ein und überlässt den Entscheid (Neubeurteilung) der Rekurskommission.

Der Experte

- kritisiert die Schauorganisation nicht öffentlich. Verbesserungsvorschläge teilt der Experte den Schauverantwortlichen direkt mit;
- akzeptiert die Entscheide seiner Expertenkollegen. Der Experte kommentiert die Punktierung und Rangierung von Expertenkollegen nicht öffentlich, sondern teilt seine Sichtweise dem Experten direkt mit. Machen mehrere Experten die Miss/Mister (Rassensieger)-Wahl, so entscheidet die Mehrheit. Die dabei unterlegenen Experten tragen diese Entscheidung;
- macht keine negativen Aussagen über die aufgeführte Tierqualität während und nach der Ausstellung. Formulierung wie z.B. „Metzgschafe“, ist zu unterlassen;
- verhält sich gegenüber unzufriedenen Ausstellern ruhig, anständig und sachlich. Er hört zu, lassen das Gegenüber ausreden, bleiben freundlich und bestimmt, kann seine Arbeit fachlich überzeugend begründen;
- achtet auf Pünktlichkeit und eine gepflegte Erscheinung; er unterlässt während der Expertenarbeit das Rauchen und das Telefonieren auf dem Schauplatz;
- ist neutral, nicht beeinflussbar und kritikfähig.

Die Schauorganisation

- bestimmt den Ablauf der Schau/Ausstellung; der Experte hat sich strikte daran zu halten;
- Ist dafür besorgt, dass während der Beurteilung Aussteller und Besucher keinen Zutritt zur Halle oder zum Schauplatz haben;
- sorgt für genügend Abstand zu Aussteller/Besucher, damit die Experten ihre Arbeit neutral ausüben und mit der Oberjury besprechen können.

Der Ehrenkodex ist für Aussteller, Experten und Schauorganisationen verbindlich. Bei groben Vergehen kann/können die Marktkommissionen/Schauorganisationen oder der Vorstand des SSZV Sanktionen ergreifen.

Schauvorschriften

Schauordnung

- Für den Schauplatz sind die Genossenschaften/Vereine und Einzelmitglieder verantwortlich. Bitte rechtzeitig bei der zuständigen Stelle/Gemeinde reservieren lassen.
- Es wird eine einwandfreie Absperrung aller Schauplätze verlangt.
- Für die Vorführung der Tiere ist von den Genossenschaften/Vereinen und Einzelmitgliedern das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- Bei ungenügender Disziplin seitens der Aussteller sind die Experten angewiesen ihre Arbeit einzustellen.

Schauliste

- Die Schaulisten für die Schafschauen werden für alle Rassen und Zuchtgenossenschaften/Vereine sowie für die Einzelmitglieder von der Herdebuchstelle SSZV erstellt.
Die Zuchtbuchführer/Innen werden gebeten, die diesbezüglichen Orientierungen der Herdebuchstelle genau zu beachten.
- Die von der Herdebuchstelle erhaltenen Listen sind in der Registermappe an die Schau zu bringen. Zwischen jede Einheit der Listen ist ein Karton des Registers zu legen, damit die neuen Punktzahlen ohne Schwierigkeiten eingetragen werden können.
Sämtliche Beurteilungsergebnisse können auch elektronisch an die Herdebuchstelle gemeldet werden.
- Die **Schauliste inkl. Widderlisten** sind den Experten zuhanden der Koordinationsstelle Schauwesen und der Herdebuchstelle auszuhändigen.
Sämtliche Blätter der Schaulisten sind durch die Zuchtbuchführer/Innen zu visieren.
Die Experten kontrollieren und unterschreiben nach ihrer Arbeit die ausgefüllten Schaulisten.
- Das Schaudatum ist durch die Zuchtbuchführer/Innen auf der Schauliste einzutragen!
- **Die Auffuhrzahlen der Genossenschafts-/Vereinstiere sind auf das vorgedruckte Blatt zu übertragen.
(Es werden Stichproben gemacht)**

Allgemeine Weisungen

- Die Auffuhr des einzelnen Genossenschafts-/Vereinsbestandes hat auf dem gleichen Schauplatz zu erfolgen.
- Ohne Orientierung und Einwilligung der Koordinationsstelle werden keine Tiere auf anderen Schauplätzen beurteilt.
- Jedem Züchter wird jährlich mindestens eine Gelegenheit zur Beurteilung seiner Tiere angeboten.
- Pro Saison (Halbjahr) darf ein Tier nur einmal an einer kantonalen Schau aufgeführt werden. Dies gilt ebenfalls bei einem Besitzer- und einem damit verbundenen Genossenschafts-/Vereinswechsel.

- Im Krankheitsfalle eines Tieres oder des ganzen Bestandes (Lippengrind etc.) ist rechtzeitig mit der Koordinationsstelle eine ausserordentliche Beurteilung zu vereinbaren. In diesem Falle muss dies rechtzeitig vor dem Schautermin der Koordinationsstelle Schauwesen mit einer Bestätigung des Tierarztes gemeldet werden.
- Es dürfen keine Tiere vor Beurteilungsende abgeführt werden.
- Tiere ohne Ohrmarke werden nicht beurteilt.

Mindestanforderungen

- Mindestalter 4 Monate (**Stichtag = Beurteilungstag**)
- Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die mit der Note 1 beurteilt wurden.
- Es dürfen keine männlichen Tiere aufgeführt werden, die im Register C sind.
- Es dürfen keine Rassenkreuzungen, männliche und weibliche Tiere aufgeführt und beurteilt werden.
- Halbjahresschur für alle über 8 Monate alten Tiere (ausg. CHS / DOP)
- Schafe, die kupiert werden, müssen gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzverordnung Art. 152a kupiert sein.

Beurteilung

- Als Grundlage für die Beurteilung dient der Rassenstandard des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

Die Beurteilung der Mutterschafe erfolgt nachfolgenden Alterskategorien:

Lämmer	04 – 08 Monate
Lämmer	08 – 12 Monate
Mutterschafe	12 – 24 Monate
Mutterschafe	24 – 36 Monate
Mutterschafe	über 36 Monate

Maximal 8 Kategorien

- Für Mutterschafe ab 36 Monate mit der Maximum – Punktzierung 3 x 6 kann eine zusätzliche 8. Kategorie gemacht werden. Diese Kategorie wird nur rangiert.
- Bei Lämmern 4 – 8 Monate und Mutterschafen 12 – 24 Monate kann weiterhin der 01. Februar oder der Stichtag je nach Kategoriengrösse gewählt werden.
Die Kategorien sollten, wenn möglich nicht zu gross gestaltet werden.
Es wird empfohlen je Kategorie max. 30 Tiere einzuteilen.
Es ist zwingend darauf zu achten, dass alle Tiere bei der Auffuhr an die für jede Alterskategorie bestimmte Latte angebunden werden.

Tiere der Rasse 18 Ile – de – France Suisse

Die Tiere der Rasse 18 werden zusammen mit der Rasse 1 WAS in den gleichen Klassen aufgeführt und beurteilt. Dies gilt für männliche und weibliche Tiere an den kantonalen Schauen.

Rekurse

Eventuelle Rekurse sind vom Tierbesitzer auf dem Schauplatz am Schluss der Beurteilung anzubringen.

Der Besitzer meldet sich mit dem Tier sowie der Punktierkarte bei den zuständigen Experten.

Die Rekurse werden durch alle anwesenden Experten auf dem Schauplatz erledigt.

Der Entscheid der Experten auf dem Schauplatz ist endgültig und unanfechtbar.

Punktierkarten / Punktierlisten

Anstelle der Punktierkarte, kann neu auch die Punktierliste verwendet werden.

Für jedes aufgeführte Tier muss eine Punktierkarte vorhanden sein.

Die durch die Zuchtbuchführer/Innen aufbewahrten Karten der letzten Schau sind wieder zu verwenden und mit den seither erreichten Leistungen (Zeichen, Würfe) zu ergänzen.

Das **letzte Ablammdatum** vor dem Schaudatum ist **zwingend nachzutragen**.

Die Punktierkarten von männlichen und weiblichen Tieren bei denen an einem Ausstellungsmarkt (Frühjahr oder Herbst) die Beurteilungsergebnisse eingetragen wurden sind entsprechend nachzutragen.

Für die Neuaufnahmen müssen neue Punktierkarten erstellt werden.
Das **Geburtsdatum** muss **vollständig ausgeschrieben** werden **z. B. 15. 03. 2016 nicht nur 03. 2016!**

Durch die Genossenschaften/Vereine oder Einzelmitglieder sind genügend Helfer zur Verfügung zu stellen, welche den Experten bei der Vorführung eines Tieres gleichzeitig die dazugehörnde Punktierkarte überreichen.

Die Beurteilungsergebnisse werden nach der Schau anhand der Punktierkarten in die Schauliste übertragen.
Bei den in diesem Herbst nicht beurteilten Tieren, sind die bisherigen Punktzahlen **nicht** in die Kolonne "Neu" einzutragen.

Die Punktierkarten sind durch die Zuchtbuchführer/Innen sorgfältig aufzubewahren, da sie bei der nächsten Schau wiederum zu verwenden sind.

Bei einem Tierverkauf ist die Punktierkarte zuhanden des Zuchtbuchführers der neuen Genossenschaft resp. dem Verein mitzugeben.

Schlussbemerkungen

- Die Präsidenten und Zuchtbuchführer/Innen müssen die Vorschriften für die Widder- und Schafschauen kennen.
- Die Züchterschaft ist auf die Schauen aufmerksam zu machen und durch die Zuchtbuchführer/Innen über die Schauvorschriften in Kenntnis zu setzen.
- Wir danken allen beteiligten Personen für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung der diesjährigen Herbstschauen und wünschen viel Erfolg.

Mindestanforderungen für die Aufnahme von Zuchttieren in die drei Sektionen des Herdebuchs

Männliche Tiere	Sektion A (Blutanteil 87,5%)			Sektion B (Blutanteil 87,5%)		Sektion C
	Mindestanforderungen	Ausnahmen	Ausnahmen	Mindestanforderungen	Ausnahmen	
Abstammung	Drei Generationen ausgewiesen. Keine Belegwidderabstammung.	Importe: zwei Generationen.	Importe: zwei Generationen.	Drei Generationen ausgewiesen. Keine Belegwidderabstammung. Keine	Importe: zwei Generationen.	• Tiere, welche die Anforderungen für die Sektionen A und B nicht oder nicht mehr erfüllen. • Tiere mit einer Note 1 in der Exterieurbeurteilung oder zu später Beurteilung, inkl. deren Nachkommen. • Tiere mit einer LBE Gesamtnote mindestens 60 bis 64 Punkte; bei zu später Beschreibung, inkl. deren Nachkommen. • Kreuzungstiere, bei denen die Rassenzusammensetzung bekannt oder unbekannt ist. • Tiere unbekannter Rasse und Herkunft. • Im Herdebuch nicht anerkannte Rassen. • Tiere mit minimaler Kennzeichnung nach den Vorschriften der Tierseuchenverordnung. • Tiere in Label-Programmen.
Ahnenleistung	Mutter oder eine Grossmutter mindestens eine ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZR).	Wenn beide Eltern ausländischer Herkunft sind. Bei Land-schafzassen.	Wenn beide Eltern ausländischer Herkunft sind.	Keine		
1.Beurteilung	Mutter oder eine Grossmutter mindestens ein Fruchtbarkeitsabzeichen «Stern» *. Im Alter von 4 bis 18 Monate, ohne Ausschlussgrund (Note 1), LBE Gesamtnote mindestens 65 Punkte.	Importe: innerhalb eines Jahres nach dem Import ohne Ausschlussgrund (Note 1), LBE Gesamtnote mindestens 65 Punkte beurteilt.	Importe: innerhalb eines Jahres nach dem Import ohne Ausschlussgrund (Note 1), LBE Gesamtnote mindestens 65 Punkte beurteilt.	Im Alter von 4 bis 18 Monate, ohne Ausschlussgrund (Note 1), LBE Gesamtnote mindestens 65 Punkte.	Importe: innerhalb eines Jahres nach dem Import ohne Ausschlussgrund (Note 1), LBE Gesamtnote mindestens 65 Punkte beurteilt. Land-schafzassen: bis 24 Mte.	
2. und weitere Beurteilungen	Wenn weitere Beurteilungen bis 18 Monate (Stichtag: Geburtsdatum), ohne Ausschlussgrund (Note 1), gemäss Rassenstandard. Bis und mit dem 3. Lebensjahr (Stichtag: Geburtsdatum) jährlich mindestens einmal. LBE keine weiteren Beurteilungen.	Keine Beurteilung infolge Abgang (Schlachting). Kein Einsatz in der Herdebuchzucht, verbleibt in der Sektion A.	Keine Beurteilung infolge Abgang (Schlachting). Kein Einsatz in der Herdebuchzucht, verbleibt in der Sektion A.	Wenn weitere Beurteilungen bis 18 Monate (Stichtag: Geburtsdatum), ohne Ausschlussgrund (Note 1), gemäss Rassenstandard. Bis und mit dem 3. Lebensjahr (Stichtag: Geburtsdatum) jährlich mindestens einmal. LBE keine weiteren Beurteilungen.	Keine Beurteilung infolge Abgang (Schlachting). Kein Einsatz in der Herdebuchzucht, verbleibt in der Sektion A.	
Beurteilung der Ahnen	Alle Ahnen geboren ab 1.1.2003 müssen die Bedingungen bezüglich der Beurteilungen erfüllen.			Alle Ahnen geboren ab 1.1.2003 müssen die Bedingungen bezüglich der Beurteilungen erfüllen.		
Anforderung Ahnen	Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil in SheepOnline abgelegt sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil besteht, muss eine Abstammungskontrolle gemacht werden.			Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil in SheepOnline abgelegt sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil besteht, muss eine Abstammungskontrolle gemacht werden.		

Erfolgt eine Exterieurbeurteilung mit einem Ausschlussgrund oder zu spät, werden die weiteren Nachkommen in das Register C versetzt.
Zeitpunkt: Datum der Beurteilung plus 150 Tage.



Muster

- Eintrag:
- TVD – Betriebsnummern
 - Genossenschaftszugehörigkeit
 - Rasse

Weibliche Tiere

Sektion A (Blutanteil 87,5%)		Sektion B (Blutanteil 87,5%)		Sektion C
Mindestanforderungen	Ausnahmen	Mindestanforderungen	Ausnahmen	
Abstammung	Drei Generationen ausgewiesen. Keine Belegwiderabstammung.	Eine Generation ausgewiesen. Belegwiderabstammung zulässig.	Importe: zwei Generationen	• Tiere, welche die Anforderungen für die Sektionen A und B nicht oder nicht mehr erfüllen.
Ahnenleistung	Mutter oder eine Grossmutter mindestens eine ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZR). Mutter oder eine Grossmutter mindestens ein Fruchtbarkeitsabzeichen «Stern» *.	Keine		• Tiere mit einer Note 1 in der Exterieurbeurteilung oder zu später Beurteilung, inkl. deren Nachkommen.
1.Beurteilung	Im Alter von 4 bis 18 Monate, ohne Ausschlussgrund (Note 1). LBE im Alter von 4 bis 24 Monate, Gesamtnote mindestens 65 Punkte.	Im Alter von 4 bis 18 Monate, ohne Ausschlussgrund (Note 1). LBE im Alter von 4 bis 24 Monate, Gesamtnote mindestens 65 Punkte.	Importe: innerhalb eines Jahres nach dem Import ohne Ausschlussgrund (Note 1). LBE Gesamtnote mindestens 65 Punkte, beurteilt.	• Tiere mit einer LBE Gesamtnote mindestens 60 bis 64 Punkte, bei zu später Beschreibung, inkl. deren Nachkommen.
2. und weitere Beurteilungen	Wenn weitere Beurteilungen bis 18 Monate (Stichtag: Geburtsdatum), ohne Ausschlussgrund (Note 1), gemäss Rassenstandard. LBE keine weiteren Beurteilungen.	Wenn weitere Beurteilungen bis 18 Monate (Stichtag: Geburtsdatum), ohne Ausschlussgrund (Note 1), gemäss Rassenstandard. LBE keine weiteren Beurteilungen.		• Kreuzungstiere, bei denen die Rassenzusammensetzung bekannt oder unbekannt ist.
Beurteilung der Ahnen	Alle Ahnen geboren ab 1.1.2003 müssen die Bedingungen bezüglich der Beurteilungen erfüllen.	Alle Ahnen geboren ab 1.1.2003 müssen die Bedingungen bezüglich der Beurteilungen erfüllen.		• Tiere unbekannter Rasse und Herkunft.
Anforderung Ahnen	Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil in SheepOnline abgelegt sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil besteht, muss eine Abstammungskontrolle gemacht werden.	Von Widdern, ab 1.1.2017 geboren, muss ein Eigenprofil in SheepOnline abgelegt sein. Falls vom Vater bereits ein DNA-Profil besteht, muss eine Abstammungskontrolle gemacht werden.		• Im Herdebuch nicht anerkannte Rassen.
Wurf	Mind. 1 Wurf bis zum Alter von 30 Mte.			• Tiere mit minimaler Kennzeichnung nach den Vorschriften der Tierseuchenverordnung.
				• Tiere in Label-Programmen.

Erfolgt eine Exterieurbeurteilung mit einem Ausschlussgrund oder zu spät, werden die weiteren Nachkommen in das Register C versetzt.
Zeitpunkt: Datum der Beurteilung plus 150 Tage.

Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen		Widder / Mutterschaf	
Punktierkarte für Schafe		Lamm- Nr. Zeichen	
		Geb. am:	
Betriebsnummer / Eigentümer : 186 843. 2 A			
Genossenschaft: AEU		Rasse: 01	
Typ (Format) zu klein Kieferlänge Zahnstellung Einhodig Horn zu kurz kupiert nicht Rassenkonform		Datum der Beurteilung 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	
Fundament durchgetreten extreme Fehlstellung			
Wolle Farbe nicht rassenkonform Feinheit über 2 F'klassen Stichelhaare Grannenhaare Zwirn andersfarbige Wollhaare			
Leistungen / Zeichen		Letztes Ablammdatum:	
Fruchtbarkeit		1. 4.	
		2. 5.	
		3. 6.	

Verschiedene Meldungen an Genossenschaften / Vereine

1. Spezielle Daten für Jubiläumsschauen sind mindestens ein Jahr im Voraus (schriftlich) der Koordinationsstelle Schauwesen zu melden.
2. Als offizielle Daten für Jubiläumsschauen gelten 50, 75, und 100 Jahre.
3. Verlegung des bisherigen Schaudatums, wenn möglich auch ein Jahr im Voraus melden.
4. Folgende Abklärungen müssen vorgängig gemacht werden:
 - a. Steht der Schauplatz zur Verfügung
 - b. Viehschauen
 - c. Ziegenschauen am gleichen Tag
 - d. Sonstige Anlässe auf dem Schauplatz
5. Allfällige Adressänderungen Präsidenten, Zuchtbuchführer, Kassierer, Änderungen der Bank/PC - Verbindung bitte der Koordinationsstelle Schauwesen melden.

Pohlern, am 27.07.2026

Verband Bernischer
Schafzuchtorganisationen
Koordinationsstelle
Schauwesen